

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OLG Wien 1999/10/01 17R145/99i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1999

Rechtssatz

Werden den Zeugen und Parteien erkennbar aus dem Strafakt Vorhalte gemacht, ohne daß dessen gesamter Inhalt davor verlesen wurde, so ist die Unterlassung der Verlesung des Strafaktes gemäß § 196 ZPO zu rügen.

Entscheidungstexte

- 17 R 145/99i

Entscheidungstext OLG Wien 01.10.1999 17 R 145/99i

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at